

BEDINGUNGEN FÜR DIE MONTAGE UND DAS EINFAHREN VON ANLAGEN

Eine Garantie für die einwandfreie Funktion einer in Auftrag gegebenen Anlage wird nur übernommen, falls die Montage und das Einfahren unter Aufsicht unserer Fachkräfte durchgeführt wird. Für die Gestellung von Fachkräften für die Montage (bauleitende Ingenieure, Bauführer, Meßtechniker, Poliere, Monteure, Feuerungsmaurer-Vorarbeiter, Feuerungsmaurer) und für das Einfahren (Einfahringenieure, Elektroingenieure) gelten folgende Bedingungen:

1. Zahlungen für die Gestellung von Fachkräften, die an KERAMISCHER OFENBAU GmbH zu leisten sind:

1.1 Tagessatz für Ingenieure:

Für die Tätigkeit von Ingenieuren bringen wir für jeden Kalendertag, den der betreffende Ingenieur in Erledigung seiner Aufgaben von seinem Wohnsitz abwesend ist, den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tagessatz in Anrechnung. Dabei werden die Reisetage sowie Sonn- und Feiertage voll berechnet. Der zur Zeit gültige Tagessatz geht aus den gültigen Montagesätzen hervor.

1.2 Stundensätze und Mehrarbeitszuschläge für Bauführer, Meßtechniker, Poliere, Monteure, Feuerungsmaurer-Vorarbeiter und Feuerungsmaurer:

Wir berechnen für jede Arbeits- bzw. Reisestunde von Bauführern, Meßtechnikern, Polieren, Monteuren, Feuerungsmaurer-Vorarbeitern und Feuerungsmaurern die während der Montage gültigen Stundensätze. Diese Stundensätze gelten für die tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit. Die zur Zeit gültigen Stundensätze und die zur Zeit tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit gehen aus der Anlage hervor.

Alle über die tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden für Überstunden, Nach-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten unter erschwerenden Umständen, wie Hitze und Schmutz werden mit den tariflichen Aufschlägen berechnet.

Reisestunden gelten als normale Arbeitsstunden, Zuschläge für Reisezeiten werden nicht berechnet. Als Reisestunden gilt auch das Suchen nach einer Wohnung an Ort und Stelle sowie die für die behördliche An- und Abmeldung aufgewendete Zeit usw.

1.3 Reisekosten

Die Reisekosten vom Wohnsitz der betreffenden Fachkraft zum Werk des Bestellers und zurück sowie die Transportkosten und die Versicherung für Gepäck, Werkzeug usw. werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Wird für die Reise ein Kraftfahrzeug benutzt, wird die gefahrene Strecke mit dem in der Anlage angegebenen Kilometer-Satz berechnet. Bei Eisenbahnfahrten kommt für Ingenieure, Bauführer und Meßtechniker die I. Wagenklasse, für alle übrigen Fachkräfte die II. Wagenklasse in Anrechnung. Bei Nachtfahrten kommen noch die Kosten für die Benutzung des Schlafwagens hinzu.

Außerdem werden die sonstigen notwendigen Barauslagen wie Kosten für Nahverkehrsmittel, Taxis usw. sowie die für eine reibungslose Arbeitsabwicklung erforderlichen Postgebühren (einschl. Telegramm und Telefonkosten) in Rechnung gestellt.

Die Reisekosten für die tariflich festgelegten Heimfahrten sowie die Heimfahrten zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten trägt KERAMISCHER OFENBAU GmbH während die Auslösung für die Reisetage vom Besteller zu übernehmen ist.

2. Auslösung

Unseren Fachkräften ist für jeden Kalendertag der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz vom Besteller eine Auslösung zur Deckung der Kosten für Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen direkt, und zwar jeweils 1 Woche im voraus auszuführen. Die Höhe dieser Auslösung geht aus der Anlage hervor. Wird an Reisetagen die Reise nach 12 Uhr angetreten bzw. bis 13 Uhr beendet, ist der halbe Auslösungssatz zu zahlen. Außerdem verpflichtet sich der Besteller, für die Unterkunft in einem Hotel oder Privatquartier gleicher Qualität einschließlich Bettwäsche, Licht, Heizung und Bedienung auf seine Kosten zu sorgen. Falls dies dem Besteller nicht möglich ist, erfolgt die Abrechnung der Unterkunftskosten nach Beleg.

Ist eine Unterbringung unserer Fachkräfte für die Montage in der Nähe der Montagestelle nicht möglich, verpflichtet sich der Besteller, auf seine Kosten für die Beförderung unserer Fachkräfte zu und von der Montagestelle zu sorgen. Wegezeiten, die 2 x ½ Stunde je Tag überschreiten, gelten als Arbeitszeit und werden in Rechnung gestellt. Während der Inbetriebsetzung muß der Einfahringenieur kurzfristig zu jeder Tages- und Nachtzeit das Werk erreichen können. Ist eine Unterbringung in unmittelbarer Nähe des Werkes nicht möglich, ist ihm vom Besteller ein Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Benutzen unsere Fachkräfte für den Weg zwischen Wohnung und dem Werk des Bestellers ihren eigenen Pkw, wird die gefahrene Strecke mit dem in der Anlage angegebenen Kilometer-Satz berechnet.

3. Arbeitsbescheinigung

Unseren Fachkräften sind wöchentlich die gearbeiteten Stunden vom Besteller durch Abzeichnung des Stundenzettels zu bescheinigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Verweigert der Besteller die Bescheinigung des Stundenzettels oder ist es unseren Fachkräften aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden die Stundenzettel in der von unseren Fachkräften ausgefüllten Form der Rechnung zugrunde gelegt. Unsere Fachkräfte sind angewiesen, dem Besteller eine Durchschrift des Stundenzettels zu überlassen.

4. Berechnung und Bezahlung

Die Berechnung der Montage- und Einfahrkosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage bzw. Inbetriebsetzung. Unsere Rechnungen für die Gestellung von Fachkräften sind zahlbar sofort nach Erhalt in bar, ohne Abzug, frei Hildesheim, also unabhängig von den getroffenen Zahlungsvereinbarungen für Materiallieferungen. Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung von Gegenleistungen.

5. Allgemeine Bedingungen

5.1 Unsere Fachkräfte für die Montage bzw. das Einfahren werden auf eine schriftliche Anforderung des Bestellers hin so schnell wie möglich entsandt. Beim Eintreffen unserer Fachkräfte für die Montage müssen die erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Herstellung der Fundamente abgeschlossen sein und die für den ersten Bauabschnitt erforderlichen Materialien am Montageort zur Verfügung stehen. Zweckmäßigerweise sollte der Montageleiter ca. eine Woche vor dem endgültigen Montagebeginn beim Besteller eintreffen, um die Baustelle einzurichten und die ankommenden Materialien fachgerecht entladen und einlagern zu können. Ebenso müssen beim Eintreffen des Einfahringenieurs sämtliche Vorkehrungen getroffen sein, um die Inbetriebsetzung zügig durchführen zu können. Etwaige Wartezeiten für unsere Fachkräfte gehen zu Lasten des Bestellers.

5.2 Unsere Fachkräfte sind berechtigt zu verlangen, daß die Halle, in der die Montage durchgeführt wird, eingedeckt und mit Türen und Fenstern versehen ist, so daß der Aufenthalt in ihr ihrer Gesundheit nicht schadet und daß das Material und die Werkzeuge vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Instandsetzung von Materialien und Maschinen bzw. ihr Einsatz, der infolge ungeeigneter Lagerung notwendig wird, geht zu Lasten des Bestellers.

5.3 Unseren Fachkräften ist ein trockener, beleuchteter und abschließbarer Raum in erreichbarer Nähe zur Aufbewahrung von Kleinmaterial, Werkzeugen und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, ebenso ein geeigneter diebessicherer Aufenthaltsraum mit Heizung, Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie den erforderlichen sanitären Einrichtungen. Sind geeignete Räume nicht vorhanden, haftet der Besteller für Diebstahl, Verlust und sonstiges Abhandenkommen sowie für Schäden an Werkzeugen usw.

5.4 Unsere Fachkräfte sind verpflichtet, die Montage streng nach den von uns angegebenen Richtlinien und nach den von uns angefertigten Zeichnungen durchzuführen. Fordert der Besteller von unseren Fachkräften während der Montage Änderungen, Ergänzungen, Mehrarbeiten und dergleichen, sind unsere Fachkräfte angewiesen, derartige Änderungen usw. nur nach unserer schriftlichen Zustimmung vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich deshalb, uns die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen und uns über evtl. Mehrarbeiten einen gesonderten Auftrag zu überschreiben, wobei die Mehrarbeiten einer zusätzlichen Berechnung unterliegen.

5.5 Sämtliche anderen, sonst noch für die Montage benötigten Fach- und Hilfskräfte wie Feuerungsmaurer, Schlosser, Schweißer, Elektromonteur, Handlanger usw. sind dem Besteller nach den Anforderungen unseres Montageleiters, zur Verfügung zu stellen. Diese von uns nicht gestellten und entlohnten Arbeitskräfte arbeiten nach den Weisungen unseres Montageleiters, jedoch unter Verantwortung des Bestellers und sind von diesem nach den bestehenden Gesetzen zu versichern. Unsere Montageleiter sind berechtigt, ungeeignete Arbeitskräfte zurückzuweisen.

5.6 Für die Elektroinstallation, die Montage und Justierung von Meß- und Regelanlagen, die Montage von Einstoßmaschinen und ähnlichen Aggregaten sowie zum Ausstampfen von Brennwagen, sofern von uns gebrauchsfertige Stampfmasse angeliefert werden, müssen in der Regel neben dem Montageleiter spezielle Fachkräfte hinzugezogen werden. Ist der Besteller nicht in der Lage, hierfür geeignete Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, sind wir bereit, derartige Fachkräfte (Elektroingenieure, Meßtechniker, Monteure) zu den unter 1 und 2 genannten Bedingungen zusätzlich zu entsenden. In der Regel ist es erforderlich, 3 - 4 Wochen vor dem gewünschten Ankunftsstermin die spezielle Fachkraft bei uns anzufordern.

5.7 Der Besteller hat die für die Montage erforderlichen Vorrichtungen und Hilfsgeräte nach den Anforderungen unseres Montageleiters kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso stellt der Besteller kostenlos seine Werkstätten für kleine Arbeiten, eventuell benötigte Kleinteile, Wasser, Licht- und Kraftstrom zur Verfügung. Die Versicherungspflicht für Maschinen, Geräte usw., die der Besteller zur Verfügung stellt, ist vom Besteller zu übernehmen.

5.8 Spezialwerkzeuge und Kontrollinstrumente wie Steintrennsägen, Nivelliergerät usw. werden von uns auf Anforderung leihweise zur Verfügung gestellt, wofür eine angemessene Leihgebühr in Abrechnung gebracht wird. Außerdem sind vom Besteller die anfallenden Verpackungs- und Transportkosten zu übernehmen. Der Besteller haftet für die Leihgegenstände während der Montagezeit und für eine ordnungsgemäße und frachtfreie Rücksendung an eine von uns aufzugebende Anschrift.

5.9 Unsere Montageleiter sind berechtigt, Materialien, die vom Besteller beigelegt worden sind und die den Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen und den Einbau abzulehnen. Sollte der Besteller trotzdem auf einen Einbau bestehen, so können daraus uns gegenüber keine Rechte hergeleitet werden.

5.10 Für die Inbetriebsetzung sind vom Besteller nach den Anforderungen unseres Einfahringenieurs die erforderlichen Brennstoffe, Ballast bzw. Ware zum Besetzen der Brennwagen, der benötigte Strom sowie das Hydrauliköl für die Hydraulikaggregate kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.11 Beziehen unsere Fachkräfte vom Besteller Kleinmaterialien, die zu unseren Lasten gehen, muß der Besteller einen Materialausgabeschein ausstellen und ihn von unserem Montageleiter bzw. Einfahringenieur unterschreiben lassen. Ebenso muß sich der Besteller von unserem Montageleiter bzw. Einfahringenieur für Arbeiten, die vom Besteller geleistet werden und die von uns zu tragen sind, entsprechende Stundenzettel unterschreiben lassen. Für Lieferungen, die ohne von unseren Fachkräften unterschriebene Material- bzw. Stundenzettel erbracht werden, übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen. Auf uns ausgestellte Rechnungen, denen derartige Belege fehlen, können wir nicht anerkennen.

5.12 Unsere Fachkräfte haben kein Recht, irgendwelche bindenden Erklärungen abzugeben oder mündliche Material- bzw. Ersatzbestellungen entgegenzunehmen. Irgendwelche Absprachen mit unseren Fachkräften sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5.13 Geschätzte Angaben über die Gesamtkosten und die Zeitdauer von Montagen und Inbetriebsetzungen sowie alle Angaben über Abänderungs- bzw. Reparaturarbeiten sind annähernd und unverbindlich. Eine Überschreitung vereinbarter Fristen berechtigt den Besteller nicht, Schadenersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder von den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuweichen.

5.14 Sollte infolge einer Unterbrechung der Montage oder der Inbetriebsetzung, die wir nicht zu vertreten haben, für eine oder mehrere Fachkräfte eine zweite Reise notwendig sein, gehen diese Kosten hierfür gleichfalls zu Lasten des Bestellers.

5.15 Unsere Fachkräfte sind vom Besteller über die bestehenden Sicherheitsvorschriften, die bei der Montage und Inbetriebsetzung zu beachten sind, zu unterrichten. Bei schweren Verstößen unserer Fachkräfte gegen diese Vorschrift verpflichtet sich der Besteller, uns zu benachrichtigen.

5.16 Das Auf- und Abladen, Auspacken, Einlagern sowie der Transport der gelieferten Materialien zur Baustelle erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn zur Überwachung der sachgemäßen Behandlung der Materialien unsere Fachkräfte zugegen sind. Schäden aller Art wie beispielsweise Feuer- und Wasserschäden gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso trägt der Besteller die Gefahr der Montage. Der Besteller hat Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die auf ungenügende Herrichtung der Baustelle, auf ungenügende Beschaffenheit von Vorrichtungen, Hilfsgeräten und anderen Einrichtungen sowie auf Fahrlässigkeit des Montagepersonals zurückzuführen sind, voll zu verantworten. Dies gilt auch, wenn vorher keine Beanstandungen durch unsere Fachkräfte vorgebracht worden sind. Es ist Sache des Bestellers, sich durch entsprechende Versicherungen wie Montage- und Haftpflichtversicherungen, Versicherung der Baustelle, der Werkzeuge und Materiallager gegen Feuer, sowie Naturereignisse, Diebstähle usw. zu schützen.

6. Gewährleistung

Bei einer Neuanlage haften wir für eine fachgerechte Montage und Inbetriebsetzung in der Weise, daß wir auf Verschulden unserer Fachkräfte beruhende Montage- und Inbetriebsetzungsmängel kostenlos beseitigen. Bei Umbauten und Reparaturen haften wir nur für Schäden, die nachweislich durch Verschulden unserer Fachkräfte entstehen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden aller Art, wird von uns nicht übernommen. Für Arbeiten, die unsere Fachkräfte auf Wunsch des Bestellers ohne unser Wissen an von uns gelieferten Anlagen oder an fremden Anlagen vornehmen, lehnen wir jede Haftung sowohl für deren Ausführung als auch für die daraus entstehenden Folgen grundsätzlich ab. Ebensowenig können wir für Montage- oder Inbetriebsetzungsunterbrechungen haften, die wir nicht zu vertreten haben.

7. Abnahme

Grundsätzlich sind Neuanlagen bzw. Umbauten nach Beendigung der Inbetriebsetzung vom Besteller bzw. dessen Stellvertreter abzunehmen, und unserem Einfahringenieur ist eine entsprechende Abnahmebescheinigung auszuhändigen. Mit der erfolgten Abnahme gelten die von uns für die Montage und Inbetriebsetzung übernommenen Verpflichtungen als erfüllt, und die Gefahr und die Sorge für das betriebsmäßige Instandhalten der Anlage geht an den Besteller über.

Erfolgt aus irgendeinem Grunde, der nicht von uns zu vertreten ist, die Inbetriebsetzung nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage bzw. die Abnahme nicht im Anschluß an die Inbetriebsetzung, so gilt die Anlage mit dem Tage der Abreise unserer Fachkräfte als abgenommen, und zwar auch dann, wenn z. B. aus Mangel an Brenngut die zugesagte Ofenleistung noch nicht erreicht worden ist.

8. Gerichtsstand

Für alle aus den vorstehenden Montagebedingungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten gilt Hildesheim als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für die Zahlungen gilt ebenfalls Hildesheim.